



Gemeinde Eiken  
Hauptstrasse 73 B  
5074 Eiken  
Tel. 062 552 25 00  
E-Mail: info@eiken.ch

## **SCHUTZKONZEPT**

### **COVID-19: Sportanlagen im Besitz der Einwohnergemeinde Eiken**

#### **Lockerungen Phase 3**

---

### **1. Geltungsbereich**

Dieses Schutzkonzept ist für den Sportplatz Netzi wie auch für den Sportplatz Lindenboden (Aussenbereich ohne Turnhalle) gültig, welche im Besitz der Einwohnergemeinde Eiken sind. Es tritt auf den 06. Juni 2020 in Kraft.

### **2. Ausgangslage**

Dieses Konzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen der Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatz Netzi sowie auf dem Sportplatz Lindenboden (Aussenbereich ohne Turnhalle) wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Symptomfrei ins Training/Wettkampf – wer krank ist oder sich krank fühlt, bleibt zu Hause
- Distanz halten (10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person; wenn immer möglich 2 m Abstand)
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten führen (Rückverfolgung von engen Kontakten - Contact Tracing)
- Benennung einer verantwortlichen Person

### **3. Ohne Schutzkonzept kein Sport**

#### **3.1 Übergeordnetes Schutzkonzept**

Die Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Trainingveranstalters (Sportverein) ein Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart erstellen. Es erfolgt keine Plausibilisierung der Schutzkonzepte durch das BAG oder das BASPO. Die jeweiligen Schutzkonzepte müssen jedoch bei Bedarf der Gesundheitsbehörde vorgewiesen werden können.

### **3.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter (Sportverein)**

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzeptes der Sportanlagen im Gemeindebesitz muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung des Schutzkonzeptes des Trainingsveranstalters durch die Gemeinde Eiken.

Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters (Sportvereine) sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahme selbst verantwortlich.

Fehlverhalten und Nichteinhalten der Schutzkonzepte sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser ist berechtigt, Personen von den Anlagen zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für den jeweiligen Sportplatz für den fehlhaften Verein per sofort entzogen.

## **4. Öffnung und Benutzung der Sportanlagen im Gemeindebesitz**

### **4.1. Grundsätze Öffnung**

Für Sportaktivitäten kann unter Vorbehalt der Schutzkonzepte der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normalisiert werden. Die Sportanlagen im Gemeindebesitz sind deshalb im Grundsatz ab Samstag, 06. Juni 2020, für den Trainingsbetrieb vollumfänglich und für den Wettkampfbetrieb unter Einschränkungen wieder geöffnet.

Besucherinnen und Besucher sind sowohl während des Trainings als auch während Wettkämpfen gestattet, müssen jedoch erfasst werden (siehe Kapitel 4.5.)

### **4.2 Reinigung der Sportanlagen**

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen werden ab dem 06. Juni entsprechend der normalen Richtlinien gereinigt und sind wieder benutzbar. Es sind keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen mehr notwendig.

### **4.3 Trainingsbetrieb**

Auf den Sportanlagen Netzi und der Aussenanlage Lindenboden ist wieder ein regulärer Trainingsbetrieb möglich.

Es gelten grundsätzlich keine Einschränkungen der Gruppengrössen. Pro Person müssen jedoch mindestens 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen.

Bei der Ausübung der Sportaktivitäten müssen die Trainings so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden und eine entsprechende Präsenzliste (siehe Kapitel 4.5) geführt wird.

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person benennen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

#### **4.4 Wettkämpfe**

Auf den Gemeindegeländen ist der Wettkampfbetrieb bis maximal 300 Personen wieder zulässig. Möglich ist die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe mit Ausnahme von Wettkämpfen mit einem dauernden Körperkontakt wie Karate, Judo, Boxen usw.

Die weiterführenden Beschränkungen für Besucherinnen und Besucher sowie die weiteren Vorgaben sind den [Rahmenvorgaben von Swiss Olympic](#) zu entnehmen.

#### **4.5. Führen von Präsenzlisten**

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerandauernde (länger als 15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainings- und Wettkampfveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die jeweilige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden. Präsenzlisten von Besucherinnen und Besuchern sollten die entsprechenden Kontaktangaben wie Name, Vorname und Telefonnummer enthalten.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

#### **5. Kontaktpersonen**

Gemeinderätin Sandra Adamek: Tel. 078 881 24 75, [sandra.adamek@eiken.ch](mailto:sandra.adamek@eiken.ch)

Gemeindekanzlei: Tel. 062 552 25 00, [info@eiken.ch](mailto:info@eiken.ch)

#### **6. Gültigkeit**

Dieses Schutzkonzept gilt ab 06. Juni 2020 bis auf Widerruf.

Eiken, 05. Juni 2020

GEMEINDERAT EIKEN

Gemeindeammann: Gemeindeglied:

*Stefan Grunder*

*Claudia Müller*